

Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
8C\_593/2008

Urteil vom 4. August 2008  
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Ursprung, Präsident,  
Gerichtsschreiber Batz.

Parteien  
Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bundesgasse 35, 3011 Bern,  
Beschwerdeführerin, vertreten durch Fürsprecher René W. Schleifer, Stampfenbachstrasse 42, 8006  
Zürich,

gegen

M.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Huber, Alpenstrasse 7, 6304 Zug.

Gegenstand  
Unfallversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 11. Juni  
2008.

Sachverhalt:

A.  
Die 1974 geborene und bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen  
von Unfällen versicherte M.\_\_\_\_\_ wurde am 19. Dezember 2001 Opfer einer Auffahrkollision. Mit  
Verfügung vom 7. April 2006 und Einspracheentscheid vom 23. November 2006 stellte die  
Versicherung ab 30. April 2006 ihre Leistungen ein, da zwischen den geltend gemachten  
Beschwerden und dem Unfallereignis kein adäquater Kausalzusammenhang mehr bestehe.

B.  
Eine von M.\_\_\_\_\_ hiegegen erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht des Kantons  
Obwalden mit Entscheid vom 11. Juni 2008 dahingehend gut, dass es den angefochtenen  
Einspracheentscheid aufhob und die Sache zur weiteren Abklärung und zur Neuurteilung im Sinne  
der Erwägungen an die Versicherung zurückwies.

C.  
Mit Beschwerde beantragt die Versicherung, es sei unter Aufhebung des kantonalen  
Gerichtsentscheides das vorinstanzlich eingereichte Rechtsmittel vollumfänglich abzuweisen; ferner  
sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Erwägungen:

1.  
Gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG entscheidet der Präsident der Abteilung als Einzelrichter im  
vereinfachten Verfahren über Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden.

2.  
Die Vorinstanz hat die Sache unter Aufhebung des Einspracheentscheides zu weiteren medizinischen  
Abklärungen an die Beschwerdeführerin zurückgewiesen. Damit hat sie einen Zwischenentscheid im  
Sinne der Art. 90 ff. BGG gefällt (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481). Da der selbständig eröffnete  
Entscheid weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren betrifft, ist eine Beschwerde nur  
zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93  
Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid

herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

3.

Es ist nicht erkennbar und wird auch nicht geltend gemacht, dass der vorinstanzliche Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für die Beschwerdeführerin bewirken würde. Insbesondere wird - da der angefochtene Entscheid keine materiell-rechtlichen Vorgaben enthält - die Versicherung durch ihn nicht gezwungen, einen ihres Erachtens rechtswidrigen neuen Entscheid zu erlassen (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 484 und Urteile 8C\_362/2007 vom 16. Januar 2008, E. 2.2 sowie 8C\_575/2008 vom 24. Juli 2008, E. 3). Das kantonale Gericht hat zudem keine Sachverhaltsfeststellungen getroffen, welche für die Beschwerdeführerin in dem Sinne verbindlich wären, dass sie nach Vorliegen des Gutachtens von ihr nicht korrigiert werden könnten. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist damit nicht erfüllt. Dies gilt, selbst wenn die vorinstanzliche Feststellung, der rechtserhebliche Sachverhalt sei ungenügend abgeklärt, offensichtlich unrichtig wäre oder auf einer qualifiziert unrichtigen oder sogar willkürlichen Beweiswürdigung beruhte. Auch eine solche Rechtsverletzung (Art. 95 lit. a und Art. 97 Abs. 1 BGG) vermöchte dem Nachteil an sich unnötiger Abklärungen nicht rechtlichen Charakter zu geben (Urteile 9C\_301/2007 vom 28. September 2007, E. 2.2, 8C\_78/2008 vom 9. Juli 2008, E. 2, und 8C\_575/2008 vom 24. Juli 2008 E. 3).

4.

Eine Gutheissung der Beschwerde würde zwar einen sofortigen Endentscheid herbeiführen; kantonale Rückweisungsentscheide, mit denen einzig eine ergänzende Sachverhaltsabklärung angeordnet wird, verursachen indessen praxisgemäss in der Regel kein weitläufiges Beweisverfahren mit einem bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten im Sinne des Gesetzes (Urteile 8C\_742/2007 vom 4. April 2008, E. 3, 8C\_222/2007 vom 5. Mai 2008, E. 3, 8C\_222/2008 vom 13. Juni 2008, E. 3 und 8C\_575/2008 vom 24. Juli 2008, E. 4). Auch vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt wären (vgl. auch Urteile 8C\_750/2007 vom 20. Juni 2008 E. 3 und 8C\_78/2008 vom 9. Juli 2008, E. 3), weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

5.

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG; BGE 133 V 642 E. 5). Eine Entschädigung an die Beschwerdegegnerin schuldet sie hingegen nicht, da Letztere nicht zu einer Stellungnahme vor Bundesgericht aufgefordert worden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG). Mit diesem Nichteintretensentscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. August 2008

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Batz